

## **Hinweise an den Hundehalter und die Hundehalterin**

Oft fühlen sich Spaziergänger, Jogger und Radfahrer und vor allem Kinder durch freilaufende Hunde bedroht. Akzeptieren Sie bitte, dass es Menschen gibt, die vor Hunden Angst haben, dass nicht jeder Mensch ein Hundefreund ist. Versuchen Sie nicht, Ihre Tierliebe anderen Menschen mit Sätzen wie „der macht doch nichts“ oder sonstigen Hinweisen aufzuzwingen. Lassen Sie ggf. Ihren Hund „bei Fuß“ gehen, oder leinen Sie ihn an.

Ein weiteres Problem ist insbesondere im Frühjahr die Zeit der Aussaat auf den Feldern. Nach dem Naturschutzgesetz ist es verboten, dass die freie Landschaft zwischen Saat und Ernte bei Grünland sogar während der gesamten Wachstumszeit betreten wird. Dieses Betretungsverbot gilt auch für Ihren Hund. In der Landwirtschaft entstehen größere Schäden, wenn Hunde auf die Keimlinge treten und sie dadurch zerstören. Das Gras unserer Wiesen wird sehr häufig als Grünfutter für Tiere verwendet. Es können sich gesundheitliche Probleme für diese Tiere ergeben, wenn sich vertrockneter Hundekot im Tierfutter befindet. Außerdem entstehen Schäden, wenn die Hunde auf den fremden Grundstücken Löcher graben. Ein Verstoß gegen das Betretungsverbot der genannten Grundstücke kann nach dem Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein weiteres Problem ist die Verunreinigung durch Hundekot auf öffentlichen und privaten Plätzen. Es gibt Wege, insbesondere an den Ortsrändern, die sich zu ausgesprochenen „Hundeausführstrecken“ entwickelt haben. Auch fühlen sich viele durch anhaltendes Hundegebell oder ohne Aufsicht umherlaufende Hunde belästigt.

### **Bestimmungen der Polizeilichen Umweltschutzverordnung (hier Ausschnitte)**

#### **§ 5**

##### **Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

#### **§ 12**

##### **Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 13**

##### **Verunreinigung durch Tiere**

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu beseitigen.

#### **§ 20 Abs. 1 Ziff. 8**

##### **Ordnungsvorschriften**

In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden .

Wir bitten um Beachtung dieser Vorschriften. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden. Der gemeindliche Vollzugsbeamte unserer Gemeinde ist angewiesen bei entsprechenden Verstößen Anzeige zu erstatten.

Für Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir gerne unter der Telefon-Nummer 4014-113 zur Verfügung.

Ihr Ordnungsamt  
Kernen i. R.